

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 26.10.2021**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Beschluss-Nr. 1016/V vom 22.01.2020
Kreuzung Machnower Straße/Teltower Damm sicherer für
Rad und Fuß
Drucksachen-Nr. 1579/V
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der
Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage
zur Kenntnis zu geben.
- 4. Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die
Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
- 6. Finanzielle Auswirkungen:** ./.
- 7. Auswirkungen auf eine
nachhaltige Entwicklung:** ./.
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:** ./.

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** BVV-Beschluss-Nr. 1016/V vom 22.01.2020
Kreuzung Machnower Straße/Teltower Damm sicherer für
Rad und Fuß
Drucksachen-Nr. 1579/V
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 22.01.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird gebeten zu prüfen, ggf. gemeinsam mit den zuständigen Stellen, ob und wie die Kreuzung Machnower Straße/Teltower Damm sicher für Rad und Fuß gestaltet werden kann, vielleicht durch eine provisorische Schutzinsel aus Recycling-Kunststoff, oder durch ein generelles Rechtsabbiegeverbot oder durch eine andere Lösung.“

Hierzu wird berichtet:

An der T-Kreuzung Machnower Straße/Teltower Damm ist das Verkehrszeichen 209-10 mit dem Zusatzzeichen 1010-51 angeordnet. Damit ist für die aus der Machnower Straße kommenden Kraftfahrzeuge von mehr als 3,5 t Gesamtmasse einschließlich Anhänger die vorgeschriebene Fahrtrichtung links. Ein Abbiegen nach rechts ist damit, für die am Unfalltot zweier Fahrradfahrenden beteiligte Gruppe von Verkehrsteilnehmenden, nicht zulässig.

Den anderen Verkehrsteilnehmenden ist das Abbiegen nach rechts in den Teltower Damm an der benannten Kreuzung grundsätzlich gestattet.

Für einen sicheren Verkehrsablauf im Zuge des Rechtsabbiegens sorgen § 1 und § 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Während § 1 der StVO in jeder Verkehrssituation angewendet werden muss und inhaltlich ständige Rücksichtnahme und Vorsicht von allen Verkehrsteilnehmenden fordert, sodass kein Anderer geschädigt oder verletzt wird, regelt § 9 StVO grundsätzlich das Verhalten der Verkehrsteilnehmenden beim Abbiegen.

Auf Grund der engen Platzverhältnisse im Kreuzungsbereich der Machnower Straße / Teltower Damm ist eine bauliche Sicherungsmaßnahme für zu Fuß Gehende oder Rad Fahrende, wie beispielsweise durch die im Beschluss vorgeschlagene Schutzinsel, nicht umsetzbar.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin